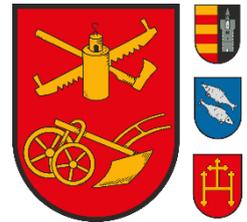


TRINKWASSERANTRAG



Als Anlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan M 1:500 oder ein Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Keller- bzw. Erdgeschossgrundrisszeichnungen mit Hausanschlussraum und vorhandener/geplanter Leitungsführung von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler (maßstabsgetreu) incl. Grundstücksgrenzen in zweifacher Ausführung

Die Versorgung mit Trinkwasser für nachstehendes Grundstück wird beantragt. Die Gemeinde Diekholzen wird beauftragt, einen Grundstücksanschluss entsprechend der gültigen Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Diekholzen herzustellen.

Das beigefügte Merkblatt für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen ist Bestandteil dieses Antrages. Die Lage des Anschlusses, sowie der Standort des Wasserzählers werden aufgrund der satzungsrechtlichen Bestimmungen von der Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers durch die Gemeinde festgelegt.

1. GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER (IN) / BAUHERR (IN) (Vertragspartner)

<i>Name, Vorname, Firma</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ / Ort</i>
<i>Telefon</i>
<i>e-mail</i>
<i>Ansprechpartner/in</i>

2. BAUGRUNDSTÜCK (Ort des geplanten Wasseranschlusses)

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
<i>Straße</i>		
<i>PLZ / Ort</i>		

3. ART DES BAUVORHABENS:

<input type="checkbox"/> Neubau EFH / MFH	<input type="checkbox"/> Anbau / Erweiterungsbau / Umbau
<input type="checkbox"/> Sanierung / Modernisierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM BAUVORHABEN

--

5. INSTALLATION

Die Installation der Kundenanlage darf nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen und muss unter Beachtung der DIN 1988 ausgeführt werden.

<i>Firmenname</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ / Ort</i>

Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers

Mit nachstehender Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Übernahme der Kosten, die bei der Herstellung des Wasseranschlusses auf dem angeführten Grundstück entstehen, bestätigt.

Die Kosten werden entsprechend der Wasserabgabensatzung der Gemeinde Diekholzen durch Festsetzung eines Wasserabgabenbeitrages oder durch Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung erhoben.

Eine Kostenfestsetzung entfällt, wenn der Wasserversorgungsbeitrag durch einen Ablösebetrag (z.B. Grundstückskaufvertrag mit der Gemeinde Diekholzen) entrichtet worden ist. Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

Alle Antragsunterlagen sind von dem/der Antragsteller/in zu unterzeichnen. Die Antragsunterlagen sind vollständig in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Unvollständige Antragsunterlagen können nicht bearbeitet werden.

Ohne Vorlage der notwendigen Vollmacht des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

<i>Ort</i>	<i>Unterschrift</i>

6. GENEHMIGUNG UND HINWEISE (wird von der Gemeinde Diekholzen ausgefüllt)

Mit der Erteilung der Anschlussgenehmigung wird die Installation der beantragten Verbrauchseinrichtung mit Trinkwasser durch das angegebene Installationsunternehmen

genehmigt

Hinweise

nicht genehmigt

Begründung

Diekholzen, den

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister
Im Auftrage**

Merkblatt

Allgemeine Hinweise für die Unterbringung von Hausanschlüssen in Gebäuden, sowie der Regel- und Messeinrichtungen für Wasser

1. Lage des Raumes zur Unterbringung des Trinkwasseranschlusses

Der Raum sollte grundsätzlich an der straßenseitigen Gebäudeaußenwand zu den nächstgelegenen Hauptleitungen angeordnet sein. Die vorgesehene Lage der Versorgungsleitungen wird von der Gemeinde in den Lageplan / Grundriss eingezeichnet oder ist vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen. Die Anlage des Versorgers endet hinter der Messeinrichtung.

2. Beschaffenheit des Raumes

Der Hausanschlussraum muss trocken, lüftbar, frostfrei und beleuchtbar sein. Dabei müssen die Absperr-, Regel- und Zählereinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit gut zugänglich sein, d. h. beim Ausbau dieses Raumes – z. B. als Partykeller oder Hobbyraum – dürfen die obengenannten Armaturen nicht durch Verkleidungen oder Ähnliches ein- bzw. zugebaut werden.

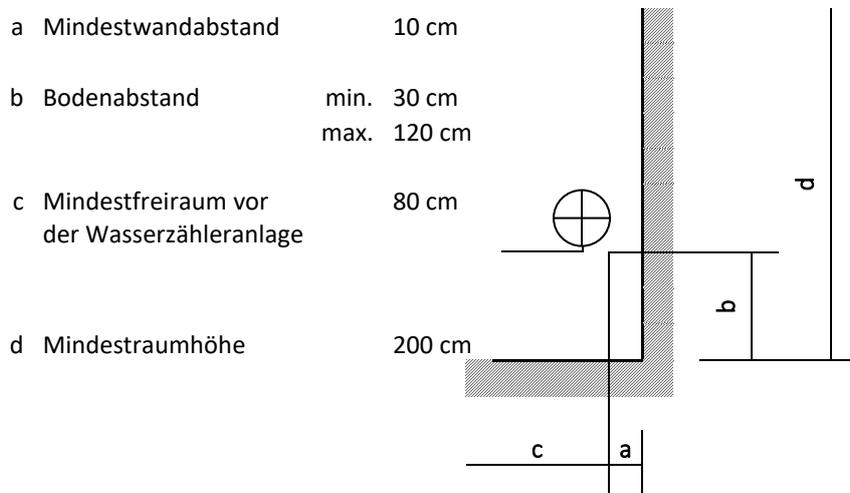
3. Haftung und Ersatzansprüche

Die Gemeinde Diekholzen haftet nicht für Schäden, die bei zweckentfremdeter Nutzung des Raumes entstanden sind. Die Gemeinde Diekholzen erhebt Ersatzansprüche, wenn durch Behinderungen bei Routine- und Reparaturarbeiten Zusatzkosten entstehen

4. Platzbedarf, Raumgrößen

Ein- und Zweifamilienhäuser

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein gesondert ausgewiesener Hausanschlussraum notwendig, jedoch ist ein Mindestplatzbedarf für die Unterbringung der Mess- und Regeleinrichtungen - entsprechend nachfolgender Darstellung - erforderlich



Für Häuser ohne Keller sind Sonderlösungen nach Absprache mit dem Versorger auszuführen.